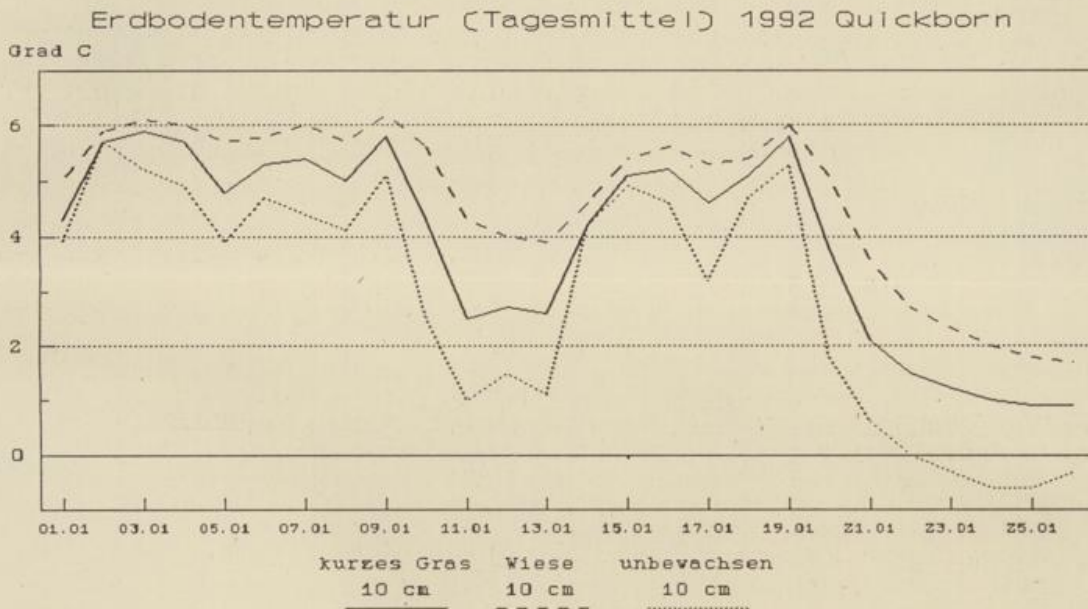


Gülleausbringung im Winter

Vom 1. Februar an darf gemäß der Gülleverordnungen der Länder Schleswig-Holsteins und Niedersachsens wieder Gülle ausgebracht werden. Das kommt dem Landwirt entgegen, der über nur geringe Lagerkapazitäten verfügt. Bei den im Februar normalerweise herrschenden niedrigen Temperaturen, sind - sofern kein starker Wind weht - die Stickstoffverluste durch Entweichen von Ammoniak in die Atmosphäre gering. Herrscht gar Frost, so gehen die Ammoniakverluste bei Schweinegülle auf Werte um 5 % zurück. Aus technischer Sicht bieten gefrorene Böden Befahrbarkeit und gestatten damit besonders auf feuchten Standorten die erste Ausbringung. Gülle kann jedoch von dauergefrorenen Böden (das sind Böden, die nicht nur oberflächlich gefroren sind und mehrere Tage zum vollständigen Auftauen benötigen) nicht aufgenommen und umgesetzt werden. Stattdessen besteht die Gefahr, daß sie mit Niederschlags- oder Schmelzwasser oberflächlich abzufließt und zur Verunreinigung der Gewässer beiträgt. Aus diesem Grund hat das Land Schleswig-Holstein ein Ausbringungsverbot auch für tiefgefrorene Böden ausgesprochen (§7 Abs. 1 Nr. 3).

Erstmals seit Inkrafttreten der Gülleverordnung am 01.08.1989 führte im Februar des vergangenen Jahres eine Kälteperiode zum Gefrieren von unbewachsenen Böden im Binnenland bis in eine Tiefe von 30-50 cm. Einigen Landwirten Schleswig-Holsteins, die in dieser Zeit Gülle ausbrachten, wurden Bußgeldverfahren anhängig. Es kam zu Gerichtsverfahren, bei denen sich die in der Verordnung festgeschriebene Definition des Begriffs "tiefgefrorener Boden" als nicht ausreichend erwies. Eine weitere Problematik stellte die Gefriertiefe von Böden unter Grünland dar, zumal an den Meßstationen des Deutschen Wetterdienstes routinemäßig nur die Erdbodentemperaturen in unbewachsenen Böden gemessen werden.

Wie stark der Temperaturverlauf im Boden durch Bewuchs beeinflusst wird, ist der Abbildung zu entnehmen. Unbewachsener Boden reagiert noch in 10 cm Tiefe sehr schnell auf Temperaturänderungen der Luft. Durch kurzes Gras wird die Wärmeleitung bereits erheblich reduziert. Je dichter und höher der Bewuchs ist (vgl. "Wiese"), desto größer ist die Dämpfung, d.h. desto langsamer vollziehen sich die Temperaturänderungen und desto geringer sind die Temperaturschwankungen im Boden.



Die sich bei der Durchsetzung der Gülleverordnung herausgestellten Unzulänglichkeiten sind in den vergangenen Monaten durch eine Neuformulierung des Begriffs "tiefgefrorener Boden" und die Festlegung der Verfahrensweise zur Umsetzung der Verordnung geregelt worden. Danach gelten nicht sehr humusreiche, unbewachsene und bewachsene Böden unter Ackerbau- und Grünlandnutzung als tiefgefroren, wenn der Frost tiefer als 10 cm in den Boden eingedrungen ist. Sehr humusreiche Böden (Anmoor und Moor) unter Grünlandnutzung sind tiefgefroren, wenn der Frost tiefer als 15 cm in den Boden eingedrungen ist. Bei hängigem Gelände kann schon bei geringer Frosttiefe die Gefahr des oberflächlichen Abfließens der Gülle bestehen. Hier hat im Einzelfall der Landwirt selbst abzuwägen, inwieweit die Gülleausbringung noch vor Erreichen der kritischen Frostgrenze zu verantworten ist.

Ob der Zustand des tiefgefrorenen Bodens erreicht ist, kann bei den zuständigen Ämtern für Land- und Wasserwirtschaft, den Wirtschaftsberatungsstellen, den Landwirtschaftsschulen und der Landwirtschaftskammer erfragt werden. Auskunft kann ferner über den Fernsprechsagedienst der Post (0)1154, "Witterungshinweise für die Landwirtschaft", eingeholt werden.

Auch wenn in Niedersachsen ein derartiges Ausbringungsverbot nicht besteht, so sollte auch hier jeder Landwirt aus Gründen des Umweltschutzes diese Einschränkung verantwortungsbewußt mittragen.

Lef